

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 29.11.1829 publ. 02.12.1829

Zeugniß durch den Namen Gottes geltend machen will, denn also heißt es in der heiligen Schrift: „Lügenhafter Zeuge bleibt nicht ungestraft, und derjenige, welcher Trug verbreitet, geht zu Grunde“

51) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Nov., publ. am 2. Dec. 1829.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende von dem bey Höchstedenenselben accreditirten Königlich Französischen Gesandten mitgetheilte Nachricht wegen Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Groix (Departement du Morbihan) hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht.

Die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Groix betreffend.

Provisorischer Leuchtthurm der Insel Groix.

Die Seefahrer werden davon benachrichtigt, daß vom ersten Januar 1830. auf dem östlichen Theile der Insel Groix, während der Dauer der Nächte, ein kleines festes Feuer angezündet werden wird.

Dieses Feuer, der Art eingerichtet, den ganzen Horizont zu erleuchten, wird bey gutem Wetter auf die Entfernung von vier Seemeilen bemerkt werden können.

Das Leuchtfeuer der Insel Groix wird bis